



**An die Zertifizierungsstelle:
Landesinnung Kälte-Klima-Technik
Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg
Bruno-Dressler-Straße 14
63477 Maintal**

ANTRAG

auf Zertifizierung von Personal gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 in Verbindung mit § 5 der ChemKlimaschutzV vom 2. Juli 2008.

Nachname: _____ Vorname: _____
Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____
geboren am _____ geboren in _____

Hiermit beantrage ich die Erteilung eines Zertifikates nach o. g. Verordnungen für folgende Kategorie (siehe Rückseite):

- Kategorie I
- Kategorie II
- Kategorie III
- Kategorie IV

Folgende Unterlagen lege ich amtlich beglaubigt bei:

- Gesellenbrief
- Nachweis über die bestandene Meisterprüfung
- Abschlusszeugnis als staatl. gepr. Techniker/-in
- Abschlusszeugnis als Dipl.-Ing., Bachelor, Master
- Sonstige: _____

Ich bin in folgender Firma beschäftigt:

Firma: _____
Straße: _____
Ort _____

Rechnung für Zertifizierung geht an:

- Firma
- Antragsteller

Ich bin / meine Firma ist Mitglied in folgender Kälteanlagenbauerinnung:

Hiermit versichere ich, dass die Zertifizierung nicht bereits bei einer anderen Zertifizierungsstelle vorgenommen oder beantragt wurde.

Datum: _____ Unterschrift: _____



Gemäß den geltenden Verordnungen

- Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067
- § 5 der ChemKlimaschutzV

müssen Personen, die Arbeiten an folgenden fluorierte Treibhausgase enthaltende Einrichtungen durchführen, zertifiziert sein

- ortsfeste Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen
- Kühlaggregate von Kühllastfahrzeugen und –anhängern¹.

Die Zertifikate werden gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 in folgenden Kategorien vergeben:

- Kategorie I:**
 - Dichtheitskontrolle
 - Rückgewinnung
 - Installation
 - Reparatur, Instandhaltung oder Wartung
 - Stilllegung
- Kategorie II**
 - Dichtheitskontrolle, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.
 - Rückgewinnung, Reparatur, Installation, Instandhaltung, Wartung und Stilllegung, sofern es sich um Einrichtungen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder hermetisch geschlossene Systeme mit weniger als 6 kg) handelt;
- Kategorie III**
 - Rückgewinnung, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen (oder bei hermetisch geschlossene Systeme weniger als 6 kg) betreffen;
- Kategorie IV**
 - Dichtheitskontrollen, sofern sie nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingreifen.

Hinweis:

Zusätzlich zum Zertifikat sind folgende persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen, um die genannten Tätigkeiten durchführen zu dürfen:

Die Person muss

- über die für die Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen
- zuverlässig sein
- im Falle der Installation, Wartung oder Instandhaltung von Anlagen in einem für die Tätigkeit zertifizierten Betrieb beschäftigt sein.
- im Falle von Dichtheitskontrollen keiner Weisung unterliegen

¹ gilt ab 01. Juli 2017